

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.05.2013

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-14/13

Zulassungsnummer:

Z-38.5-155

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2013**

bis: **1. Mai 2018**

Antragsteller:

Rietbergwerke GmbH & Co. KG

Bahnhofstraße 55

33397 Rietberg

Zulassungsgegenstand:

Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und eine Anlage mit sieben Seiten. Der Gegenstand ist erstmals am 10. April 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind befahrbare Rückhaltesysteme aus Stahl, bestehend aus Auffangwannen mit oder ohne Gitterroste (siehe Anlage 1). Die Rückhaltesysteme dürfen mit den entsprechenden Deckeln gemäß dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung versehen werden, die geöffnet, eine einseitige ca. 2 m hohe Spritzschutzwand bilden. In die Spritzschutzwand ist eine Aufhängevorrichtung für die Zapfpistole und gegebenenfalls ein Füllstutzen zum Befüllen des Kraftstofflagerbehälters integriert. Bei der Verwendung als Kraftstoffabfüllplatz muss das Rückhaltevolumen einer Auffangwanne bei einem Freibord von 2 cm mindestens 150 l betragen. Die Auffangwannen der Rückhaltesysteme überdecken bei der Verwendung als Kraftstoffabfüllplatz mindestens eine Fläche von 4,40 m x 2,20 m.

(2) Die Auffangwannen dürfen auch kommunizierend miteinander verbunden werden. Das Rückhaltesystem hat dann ein Rückhaltevolumen von mindestens 900 l.

(3) Die Deckel der Rückhaltesysteme müssen bei starkem Wind geschlossen werden (siehe Abschnitt 2.2.3 (2)).

(4) Die Rückhaltesysteme dürfen für Eigenverbrauchstankstellen für Dieselmotoren nach DIN EN 590¹ und DIN EN 14214² und für Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 mit Flammpunkt ≥ 38 °C sowie zum Lagern und Umfüllen weiterer wassergefährdender Flüssigkeiten mit Flammpunkten > 55 °C in Fässern, Tankcontainern und Kleingebinden, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen, verwendet werden. Die Rückhaltesysteme dürfen mit Fahrzeugen mit einem maximalen Gesamtgewicht von 40 t befahren werden.

(5) Die Rückhaltesysteme dienen der Rückhaltung, Erkennung und Beseitigung von Kraftstoffmengen bzw. von anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten, die beim Betanken von Fahrzeugen, beim Befüllen von Tankfahrzeugen aus dem Lagerbehälter, Befüllen von Gefäßen und Umfüllen auftreten können. Beträgt die durch die Auffangwannen überdeckte Fläche mindestens 5,00 m x 2,50 m, darf das Rückhaltesystem auch beim Befüllen des Kraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle genutzt werden.

(6) Für die Rückhaltesysteme ist eine ausreichende Überdachung vorzusehen, es sei denn, die Auffangwannen sind gemäß Absatz (1) mit Deckeln versehen.

(7) Der Werkstoff der Auffangwannen muss gegenüber den wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und darf keine gefährlichen Verbindungen mit den Flüssigkeiten eingehen.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG³. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(9) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(10) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

¹ DIN EN 590:2010-05 Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
² DIN EN 14214:2012-11 Flüssige Mineralölerzeugnisse - Fettsäure-Methylester (FAME) zur Verwendung in Dieselmotoren und als Heizöl - Anforderungen und Prüfverfahren
³ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Rückhaltesysteme müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

(1) Die Rückhaltesysteme werden aus S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2⁴ oder aus nichtrostendem Stahl entsprechend allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-30.3-6 hergestellt. Die Blechdicke beträgt mindestens 3 mm.

(2) Die Rückhaltesysteme aus S235JR werden durch Stückverzinken gemäß DAST-Richtlinie 022⁵ vor Korrosion geschützt.

(3) Optional wird auf die Rückhaltesysteme zusätzlich ein dreischichtiges Epoxidharz-System (EP) mit einer Gesamtschichtdicke von 350 µm aufgebracht. Bei beschichteten Bereichen, die auch der Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, ist die Epoxidharz-Deckbeschichtung durch eine Polyurethan-Deckbeschichtung (PUR) zu ersetzen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

(1) Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1 und 1.1 bis 1.6 entsprechen.

(2) Die gleichmäßige Verteilung eventueller Leckagen ist bei den kommunizierend verbundenen Auffangwannen durch 5 Hohlschrauben je Auffangwanne entsprechend Anlage 1.6 zu realisieren. Die Schraubverbindungen sind gegen Öffnen dauerhaft zu sichern.

2.2.3 Standsicherheit

(1) Die Rückhaltesysteme sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich standsicher.

(2) Die Standsicherheit der geöffneten Deckel ist bis zu einem Böengeschwindigkeitsdruck q_p von 0,5 kN/m² gemäß DIN EN 1991-1-4/NA⁶ nachgewiesen.

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Rückhaltesysteme darf nur im Werk der Firma Rietbergwerke GmbH & Co. KG in Rietberg erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Rückhaltesysteme gilt DIN 18800-7⁷ bzw. DIN EN 1090-2⁸ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Rückhaltesysteme sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Rückhaltesysteme den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP (Verfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15607⁹) oder

4	DIN EN 10025-2:2005-04	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004
5	DAST-Richtlinie 022	Feuerverzinken von tragenden Stahlbauteilen
6	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
7	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation
8	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
9	DIN EN ISO 15607:2004-03	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe - Allgemeine Regeln

- entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C bzw. DIN EN 1090-2, Ausführungsklasse EXC2 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Auffangwannen hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Auffangwanne sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Hohlschrauben (siehe Abschnitt 2.2.2 (2) und Anlage 1.6).
- Werden die Einzelteile der Auffangwannenwandungen durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Auffangwannen schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Auffangwannen ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Auffangwannen müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Auffangwannen angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Die Schweißnähte an den Auffangwannenwandungen müssen als doppelseitig geschweißte Stumpfnäht ohne wesentlichen Kantensatz ausgeführt werden. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Kreuzstöße sind zu vermeiden.
- Sämtliche Handschweißerarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN 287-1¹⁰ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Rückhaltesysteme bzw. deren Einzelteile ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Rückhaltesysteme müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Rückhaltesysteme gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwannen,
- max. Befahrbarkeit,
- Rückhaltevermögen jeder Auffangwanne bzw. des kommunizierenden Systems (siehe Abschnitt 3 (6)).

¹⁰

DIN EN 287-1:2011-11

Prüfung von Schweißern - Schmelzschweißen - Teil 1: Stähle

(3) Ist das Rückhaltesystem mit Deckeln ausgerüstet, so ist gut sichtbar ein Hinweis anzubringen, dass nach dem Öffnen der Deckel die Sicherheitsbügel vorzulegen sind und nach dem Tankvorgang die Deckel zu schließen sind.

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Eigenschaften des verwendeten Stahls sind durch die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen nachzuweisen. Außerdem ist ein Werkszeugnis 2.2 nach DIN EN 10204¹¹ für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe vorzulegen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der vorgefertigten Rückhaltesysteme mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusammengefügteten Rückhaltesysteme mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss von der Montagefirma (gemäß Abschnitt 4 (2)) mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage der Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfolgen.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Rückhaltesysteme den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600¹² zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Rückhaltesystem folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7 bzw. DIN EN 1090-2,
3. Dichtheitsprüfung der Auffangwannen vor dem Aufbringen des Korrosionsschutzes.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹³ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

¹¹ DIN EN 10204:2005-01

¹² DIN 6600:2007-04

¹³ DIN EN 571-1:1997-03

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen

Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung

Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Teile des Rückhaltesystems, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Auffangwannen durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.4.2 Absatz (2) genannten Prüfungen durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Rückhaltesysteme sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Fugen zwischen den Auffangwannen sind bei der Ortsmontage entsprechend Anlage 1.4 flüssigkeitsdicht abzudecken.

(3) Die Rückhaltesysteme dürfen nur auf ausreichend tragfähigem, waagrechttem Boden aufgestellt werden. Bei der Oberflächenbefestigung auf Beton sind die Anforderungen der DIN 1045-2¹⁴ einzuhalten. Gegebenenfalls ist ein Bodengutachten erstellen zu lassen.

(4) Die Befestigung der Rückhaltesysteme erfolgt an mindestens 4 Punkten mittels Anker oder Dübel bei Betonböden ansonsten mit 600 mm langen Erdnägeln. Der Kerndurchmesser der Befestigungsmittel muss mindesten 10 mm betragen.

(5) Die gegebenenfalls verwendeten Stahlgitterroste müssen für die angegebene Nutzlast nach anerkannten Regeln des Stahlbaus, z. B. Eurocode 3 (DIN EN 1993), RAL-GZ 638¹⁵ bemessen und ausgeführt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

(6) Bei der Bemessung des Rückhaltevolumens ist ein Freibord von 2 cm vorzusehen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Bei dem Einbau der Rückhaltesysteme als Kraftstoffabfüllplatz ist das Arbeitsblatt ATV-DVWK-A781¹⁶ zu beachten. Für die Füll- und Entnahmeleitung zum Kraftstofflagerbehälter sind die Vorschriften gemäß ATV-DVWK-A780¹⁷ zu beachten.

(2) Mit dem Aufstellen der Rückhaltesysteme, entsprechend der Montageanweisung des Herstellers, dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) sind, es sei denn, die Tätigkeiten sind nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen oder werden vom Hersteller der Rückhaltesysteme mit eigenem oder von ihm unterwiesenen, sachkundigen Personal ausgeführt.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Rückhaltesystemen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

14	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
15	RAL-GZ 638:2008-09	Gitterroste - Gütesicherung
16	ATV-DVWK-A781:2004-08	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Tankstellen für Kraftfahrzeuge
17	ATV-DVWK-A780:2001-12	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS); Oberirdische Rohrleitungen

(4) Bei der Aufstellung der Rückhaltesysteme darf die Korrosionsschutzschicht nicht beschädigt werden.

(5) Wenn die Rückhaltesysteme auch für Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 vorgesehen sind,

- muss der Aufsteller der Rückhaltesysteme über Kenntnisse des Brand- und Explosionsschutzes verfügen,
- müssen alle Ausrüstungen und Einrichtungen der Rückhaltesysteme für einen explosionsgefährdeten Bereich mindestens der Zone 2 geeignet sein,
- darf das Betanken der Fahrzeuge nur über ein selbsttätig schließendes Zapfventil erfolgen und
- sind Feuerlöscher in ausreichender Menge und Größe bereitzustellen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Unterlagen

Dem Betreiber des Rückhaltesystems sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Abdruck der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Rückhaltesystem,
- Übereinstimmungserklärung nach Abschnitt 2.4.1 (3),
- Montageanleitung.

5.1.2 Wassergefährdende Flüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (7) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Medien in der DIN 6601¹⁸ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Medien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

(2) Verzinkte Auffangwannen sind bei folgenden Flüssigkeiten nicht einzusetzen:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(3) Bei Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind insbesondere die TRGS 510¹⁹ zu beachten.

5.1.3 Betrieb

(1) Vor Benutzung des Rückhaltesystems ist zu überprüfen, ob es nach Abschnitt 5.1.2 für die Flüssigkeit geeignet ist.

(2) Die Tragkraft des Rückhaltesystems darf nicht überschritten werden.

18	DIN 6601:2007-04	Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten
19	TRGS 510:2010-10	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern

(3) Bei nichtkommunizierenden Auffangwannen ist das Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters der Eigenverbrauchstankstelle nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) erlaubt. Bei kommunizierenden Auffangwannen ist für das Befüllen des Dieselkraftstofflagerbehälters eine Not-Aus-Betätigung (ANA) ausreichend.

(4) Bei der Verwendung des Rückhaltesystems zur Lagerung von Behältern mit wassergefährdenden Flüssigkeiten muss die entsprechende Auffangwanne bzw. die kommunizierenden Auffangwannen den Inhalt des größten Behälters, mindestens jedoch 10 % des Gesamtrauminhaltes der auf ihr gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, müssen diese Auffangwannen den Gesamtinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.

(5) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.

(6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten auf die Auffangwanne gestellt und von ihr entnommen werden.

(7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und unter Einhaltung der entsprechenden Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(8) In Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149²⁰ sind die Behälter bei der Lagerung ausreichend in ihrer Lage zu sichern.

(9) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können. Der Werkstoff eines anderen Behälters darf nicht durch das Lagermedium angegriffen werden.

(10) Die Behälter/Gefäße dürfen nur zum Füllen und Entleeren geöffnet werden.

(11) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne abgesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.

(12) Ist eine Auffangwanne mit Flüssigkeit beaufschlagt worden, ist diese ordnungsgemäß zu entsorgen und die Dichtfläche zu säubern. Bei Beaufschlagung der Auffangwanne mit Kraftstoff Nato-Kode F 34, UN 1863 sind außerdem unverzüglich alle möglichen Zündquellen abzuschalten.

(13) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Das Rückhaltesystem ist frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz des Rückhaltesystems sind umgehend zu beheben.

(3) Bei Austausch des Gitterrostes darf nur ein Gitterrost gleicher Bauart mit mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.

(4) Sind Teile des Rückhaltesystems nach einer Beschädigung, die die Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist die betroffene Auffangwanne erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 (2) erfüllt, durchgeführt werden.

²⁰

DIN 4149:2005-04

Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten

5.3 Prüfungen

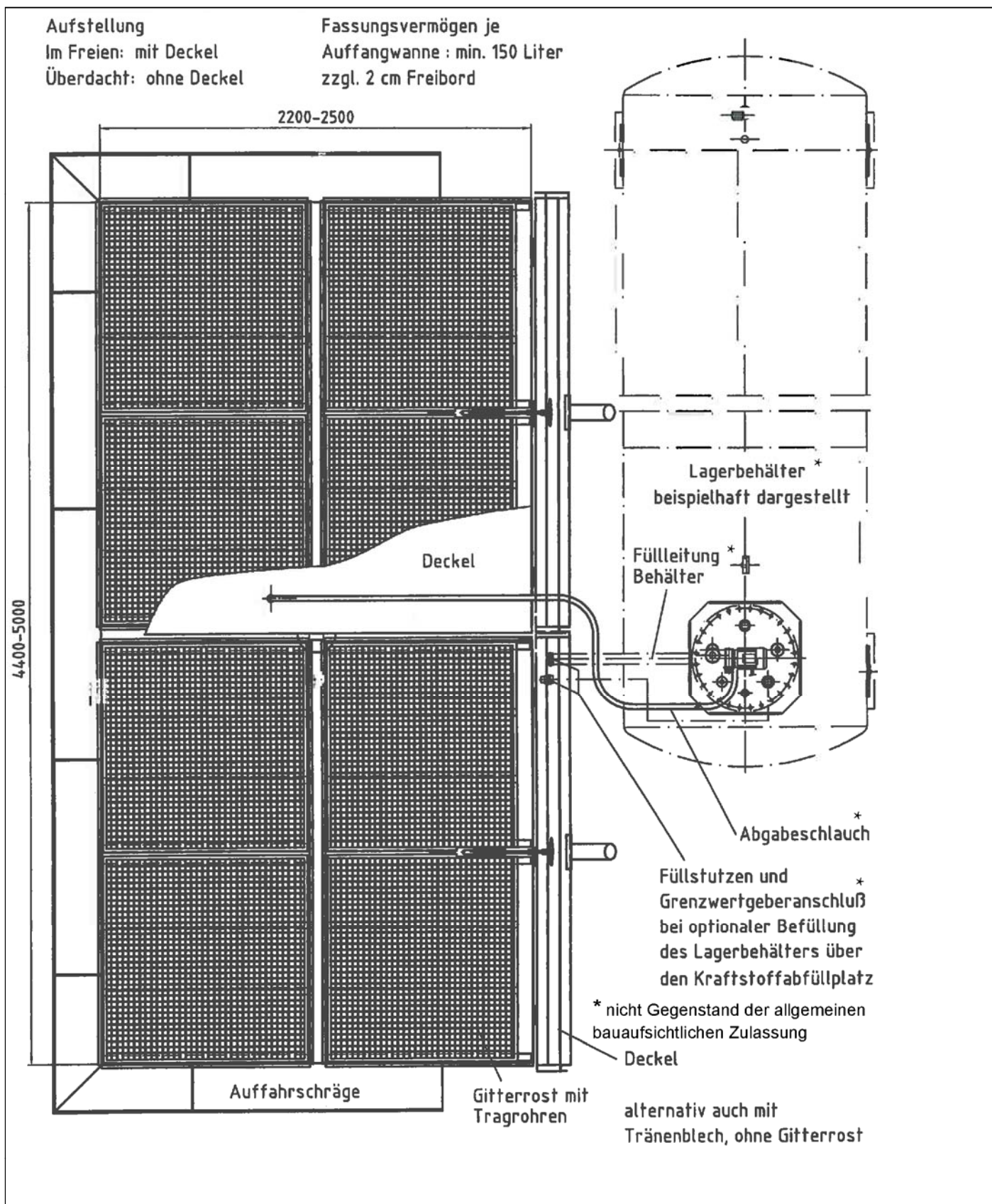
(1) Der Betreiber des Rückhaltesystems hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit in eine Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Betreiber hat mindestens wöchentlich die Befestigungen des Rückhaltesystems zu überprüfen und gegebenenfalls nachzustellen.

(3) Der Zustand der Auffangwannen, auch an der Unterseite, ist alle zwei Jahre, bei zusätzlich beschichteten Rückhaltesystemen nach Abschnitt 2.2.1 (3) alle sechs Jahre, durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Rückhaltesystem ist soweit zu demontieren, dass die einzelnen Auffangwannen mit geeigneten Hilfsmitteln angehoben und auf Korrosion überprüft werden können. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

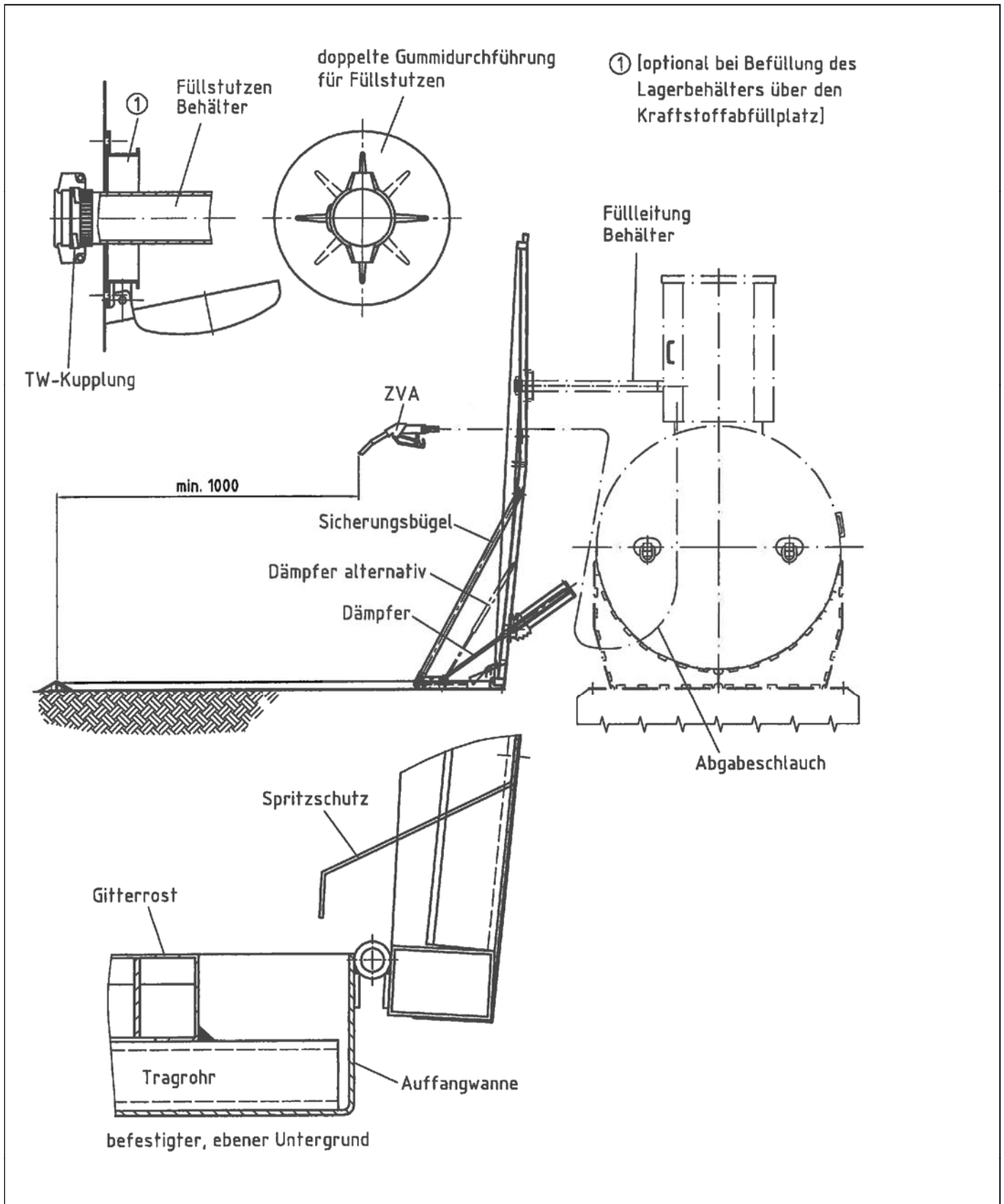


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-155

Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Übersicht

Anlage 1

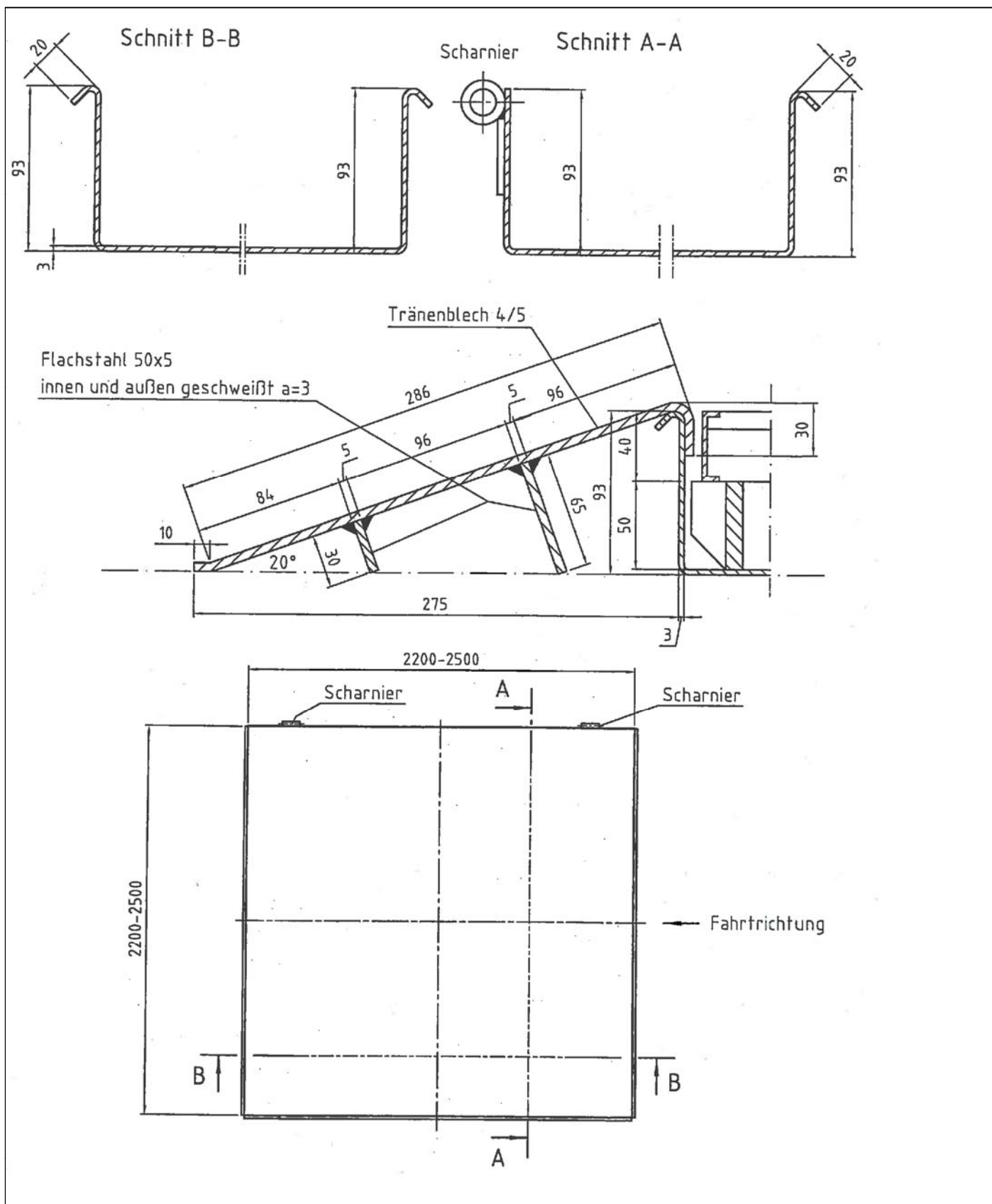


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-155

Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Deckel als Spritzschutzwand

Anlage 1.1

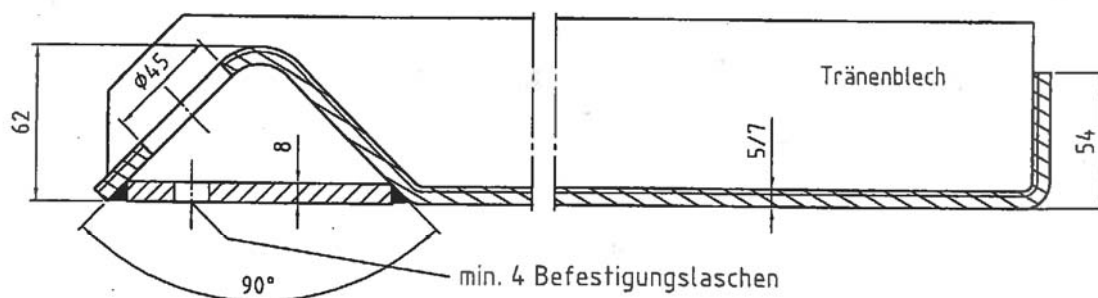


Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

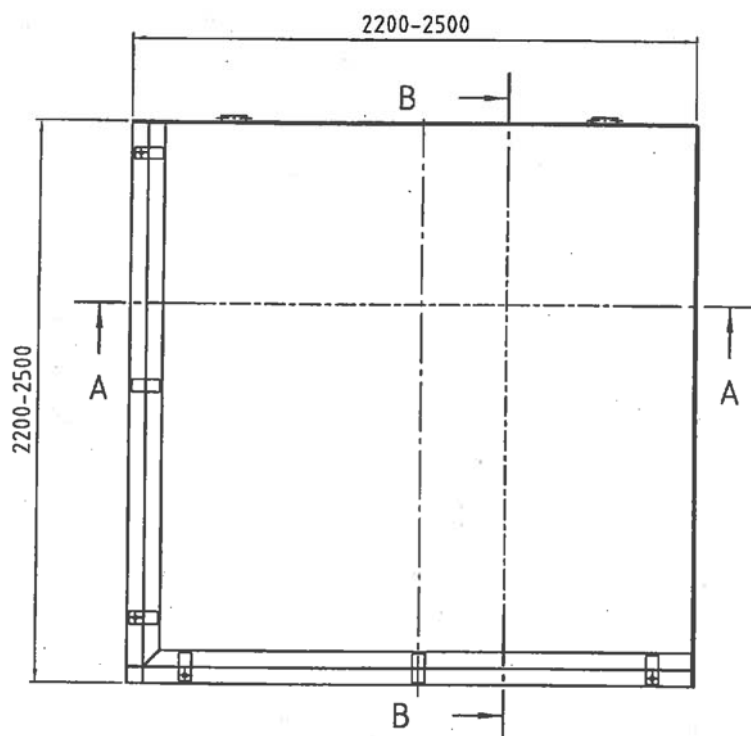
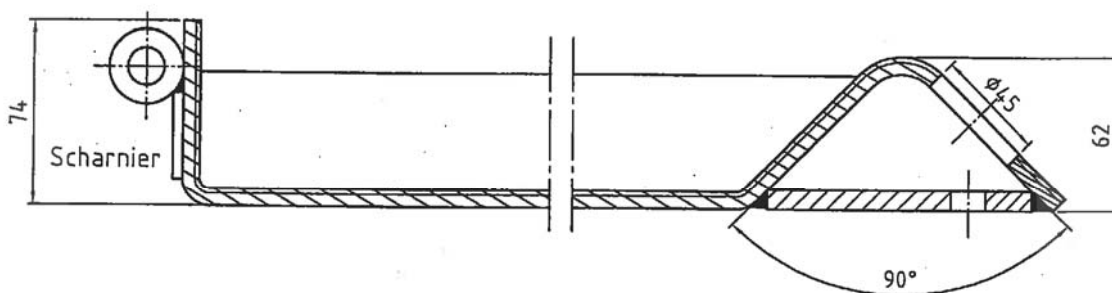
Auffangwanne mit Gitterrost und Auffahrsträge

Anlage 1.2

Schnitt A-A



Schnitt B-B

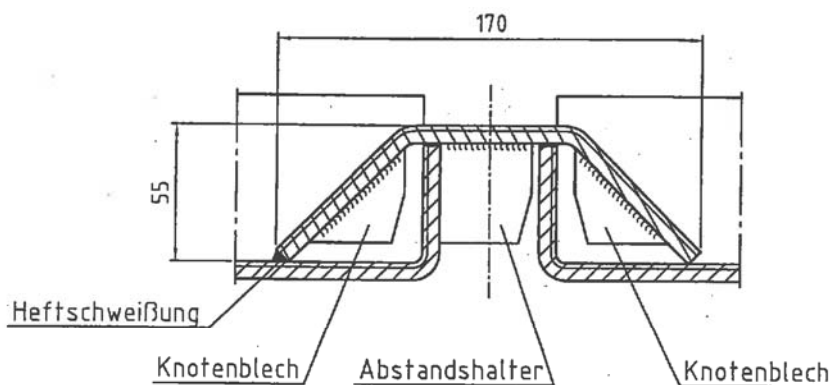


Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

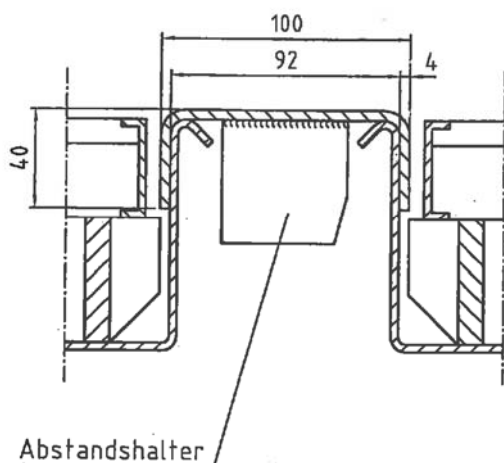
Auffangwanne aus Tränenblech

Anlage 1.3

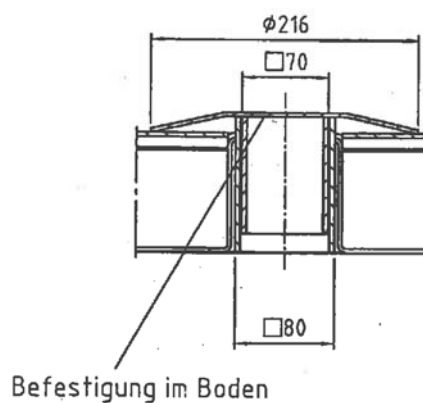
Verbindungselement für 2 Auffangwannen
 aus Tränenblech 5/7



Verbindungselement für 2 Auffangwannen
 mit Gitterrost aus Tränenblech 4/5



Mittenabdeckung



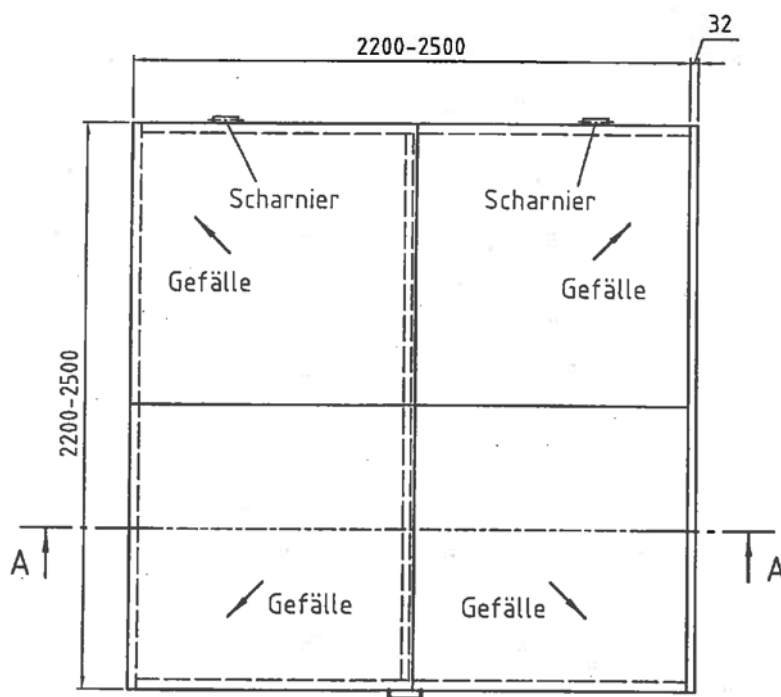
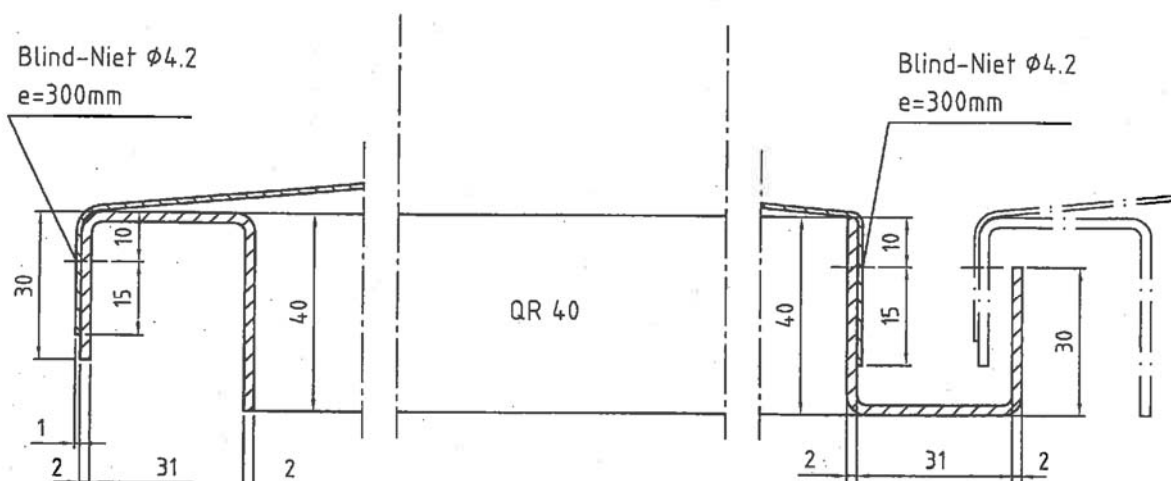
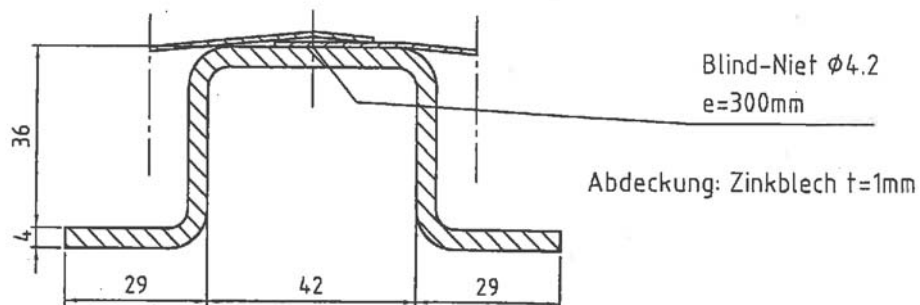
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-155

Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Verbindungselement der Auffangwannen

Anlage 1.4

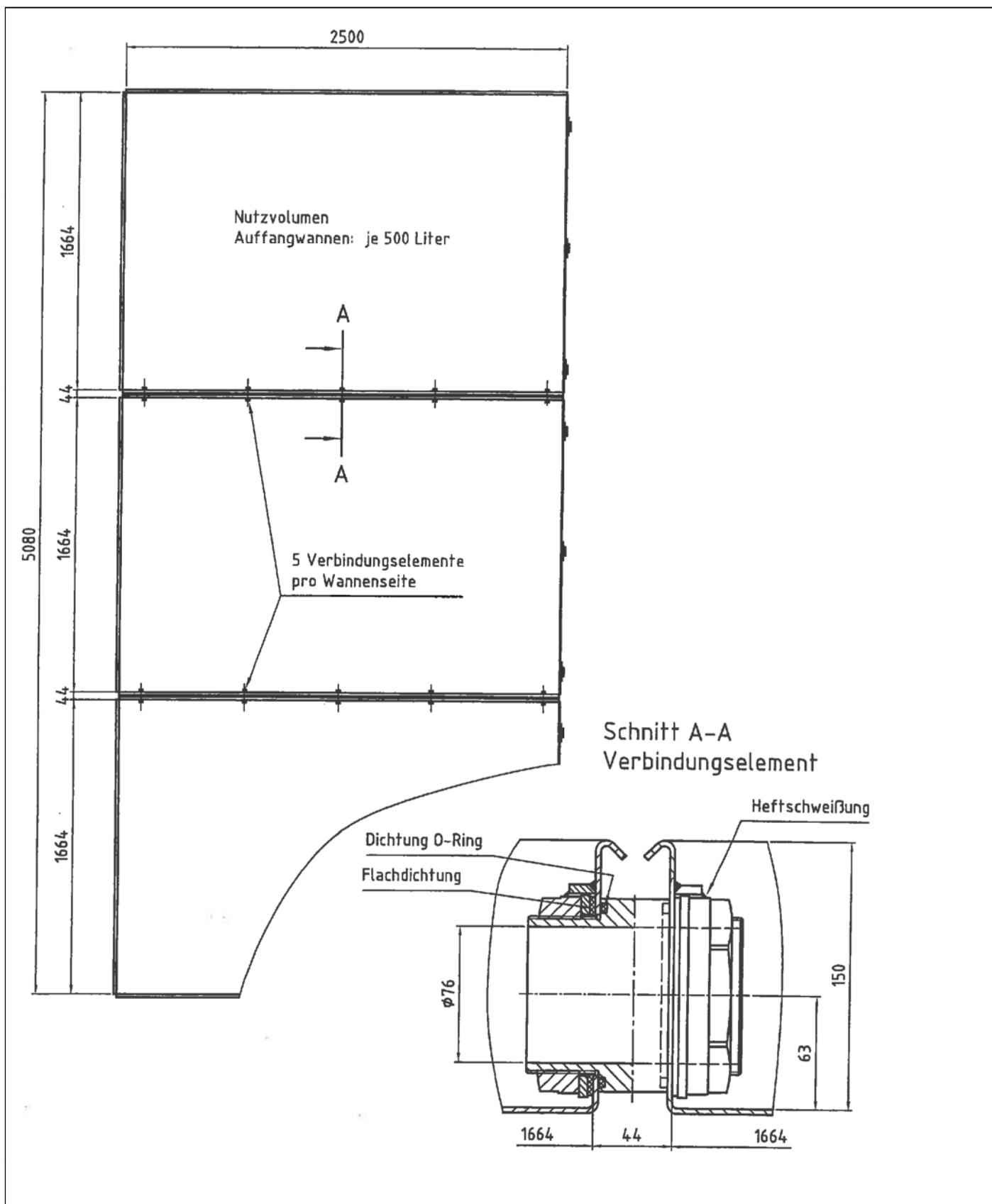
Schnitt A-A



Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Deckel

Anlage 1.5



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-38.5-155

Rückhaltesysteme aus Stahl als Kraftstoffabfüllplatz für Eigenverbrauchstankstellen sowie zum Lagern und Umfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten

Kommunizierende Auffangwannen

Anlage 1.6